

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER EKKEHARD PASSLER GMBH FÜR UNTERNEHMER

## 1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Die Ekkehard Passler GmbH (kurz „Passler“) kontrahiert mit Unternehmer im Sinn des Unternehmensgesetzbuch (UGB) ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“).
- 1.2. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sowie Abweichungen dieser AGB sowie Ergänzungen oder Streichungen gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Bei im Widerspruch stehenden Vertrags- oder Geschäftsbedingungen gehen jene von Passler vor.
- 1.3. Die AGB von Passler gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäfte, unabhängig davon, ob darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Unabhängig davon ist Passler berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern oder zu modifizieren. Die aktuellen AGB werden den Angeboten an die Kunden jeweils beigelegt, sind in den Geschäftsräumlichkeiten von Passler ausgehängt und unter der Webseite mit der Domain <http://www.passler.at/AGB> abrufbar.

## 2. Angebote / Preise / Kostenvoranschläge

- 2.1. Passler erstellt **Angebote** ausschließlich **schriftlich**. Allfällige mündliche Angaben über Preise von angebotenen Leistungen oder Waren (etwa im Rahmen einer Besprechung oder eines Telefonates) sind unverbindlich.
- 2.2. Die auf der Webseite von Passler, in Katalogen oder Preislisten, auf Messeständen oder sonstigem Werbematerial angeführten Preise sind keine verbindlichen Angebote von Passler. Sie stellen lediglich eine Übersicht des Leistungssortiments von Passler dar (dh jene Leistungen, die grundsätzlich angeboten werden).
- 2.3. Die von Passler angegebenen Preise sind **keine Pauschalpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird**. Sofern in den Angeboten auch Arbeitsleistungen enthalten sind, handelt es sich dabei um eine Schätzung des Aufwandes. Die tatsächliche **Verrechnung** erfolgt nach den **ausgeführten Massen** und **aufwandsbezogen**. Wenn vom Kunden angeordnete Leistungen im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, erfolgt die Verrechnung ebenfalls nach diesen **Stundensätzen**. Dies gilt auch für den Fall eines vereinbarten Pauschalpreises.
- 2.4. Die in den Angeboten für Dienstleistungen oder Waren angeführten Preise sind **Nettopreise** (dh exkl der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge).
- 2.5. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass von Passler erstellte **Kostenvoranschläge unverbindlich** sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, dh wenn einem Vertrag ein Kostenvoranschlag zugrunde gelegt wird, leistet Passler für dessen Richtigkeit keine Gewähr.
- 2.6. Die Erstellung von **Kostenvoranschlägen** kann für Passler sehr aufwendig sein, insbesondere wenn damit eine individuelle und umfangreiche Planung verbunden ist. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgt daher generell **entgeltlich**. Mangels anderweitiger Vereinbarung gebührt Passler dafür ein angemessenes Entgelt. Wenn die Erstellung von **Kostenvoranschlägen aufgrund einer späteren Beauftragung unentgeltlich erfolgen soll, muss dies schriftlich vereinbart werden**.
- 2.7. Wenn nach Vertragsabschluss die Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder die Materialkosten auf von nicht durch Passler beeinflussten Faktoren (wie Änderungen der nationalen Marktpreise oder Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, usw) um mehr als 5 % geändert werden, wird das vereinbarte Entgelt entsprechend angepasst.
- 2.8. Gehen Passler und der Kunde ein Dauerschuldverhältnis (zB über die wiederkehrende Wartung) ein, so ist das Entgelt wertgesichert, wobei der von der Bundesanstalt Statistik

Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index hiermit vereinbart wird und als Ausgangsbasis die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlaubliche Indexzahl herangezogen wird.

- 2.9. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

### 3. Lieferung / Leistung / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Termine oder Fristen für die Leistungserbringung werden zwischen Passler und dem Kunden gesondert abgestimmt. Dem Kunden kommunizierte Termine und Fristen (insbesondere Fertigstellungstermine) sind **nur** dann **verbindlich**, wenn Passler deren **Einhaltung ausdrücklich zusagt**.
- 3.2. Passler ist sehr bemüht, die Erfüllung des Auftrags ohne unnötigen Aufschub durchzuführen. Aufgrund der Notwendigkeit von Vorbereitungsarbeiten bzw der Bestellung von Material oder anderen nicht im Einflussbereich von Passler liegenden Gründen (zB Verzögerung der Zulieferer), kann es aber zu Verschiebungen von Fristen und Terminen kommen. Passler wird den Kunden darüber entsprechend informieren. Die Fristen und Termine verschieben sich um die Dauer dieser Ereignisse.
- 3.3. Fristen für die Erfüllung des Auftrags beginnen erst zu laufen, sobald der Kunde sämtliche baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Darunter fallen auch die nötigen Angaben über die Lage von verdeckt geführten Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwegen, jeglichen Hindernissen baulicher Art, möglichen Störungs- und Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben. Die notwendigen Voraussetzungen können bei Passler erfragt werden.

Sind für die Auftragserfüllung Anzeigen, Meldungen oder Bewilligungen erforderlich, so hat der Kunde diese auf seine Kosten zu veranlassen, sofern nicht vereinbart wird, dass dies durch Passler erfolgt.

- 3.4. Die für die Auftragserfüllung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 3.5. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde für die Zeit der Leistungsausführung unentgeltlich einen versperrbaren Raum oder sonstigen gegen unberechtigten Zugang bzw Zugriff gesicherten Behälter für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Der Kunde ist verpflichtet, bereits übergebenes Material (Vorbehaltsgut im Sinn des Punktes 5.) und allenfalls beim Kunden befindliches Werkzeug bzw Geräte an Passler unverzüglich zu übergeben, wenn der Kunde einer Vorleistungspflicht bzw Mitwirkungspflicht trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nachkommt oder innerhalb dieser Frist nicht für die Beseitigung von ihm zuzurechnende, die Leistungsausführung verzögernde oder verhindernde Umstände sorgt. Bestehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere betreffend den Verzug) bleiben unberührt.

### 4. Zahlung

- 4.1. Der **Gesamtpreis** (dh Bruttopreis zzgl allfälligen Lieferkosten) wird mit Erfüllung des Auftrages und Rechnungslegung durch Passler fällig.
- 4.2. Anzahlungen oder Teilzahlungen werden gesondert zwischen Passler und dem Kunden vereinbart. Gliedert sich der an Passler erteilte Auftrag in Bauabschnitte oder ist eine Teillieferung oder Teilleistung sachlich gerechtfertigt, ist Passler berechtigt, hierfür Teilzahlungen zu fordern.
- 4.3. Die Gesamt- bzw Teilbeträge oder Anzahlungen sind vom Kunden **binnen 14 Tagen** auf das Konto von Passler bei der Bank Austria, KontoNr. 697 361 608, BLZ: 12000, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT10 1200 0006 9736 1608 oder in den Geschäftsräumlichkeiten

von Passler (Untere Augartenstraße 33, 1020 Wien) zu bezahlen, sofern kein anderes Zahlungsziel oder kein anderer Zahlungsort vereinbart werden. Offene Rechnungsbeträge bis zu EUR 3.000,00 dürfen vom Kunden gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung auch direkt an Mitarbeiter von Passler bezahlt werden.

- 4.4. Die Gewährung von Skonti erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit Passler.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu bezahlen. Darüber hinaus ist Passler berechtigt, die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus mit dem Kunden sonst vereinbarten Vertragsverhältnissen bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Kunden einzustellen. Allfällige Verzögerungen daraus gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von weiteren Verzugsfolgen.
- 4.6. Im Fall eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch Passler ist der Kunde verpflichtet, eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von 20 % des Auftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu bezahlen. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von weiteren Verzugschäden.
- 4.7. Zahlungen werden zuerst auf allenfalls entstandene Kosten, dann Zinsen und letztlich auf das Kapital angerechnet.

## **5. Eigentumsvorbehalt / Gefahrtragung**

- 5.1. Sämtliche an den Kunden übergebene – auch bereits montierte – Waren oder für die Auftragserfüllung gelagerte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung (oder diese Waren betreffende Teilrechnung) im Eigentum von Passler (Eigentumsvorbehalt).
- 5.2. Jegliche rechtsgeschäftliche Verfügung (etwa die Weiterveräußerung, Verpfändung, Inbestandgabe, etc) der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Passler und unter gleichzeitiger Abtretung der Forderung des Kunden gegenüber dem Erwerber zulässig.
- 5.3. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs für die von Passler übergebenen bzw bereits montierten Waren und für die Auftragserfüllung gelagerter Materialien.
- 5.4. Kommt der Vertrag nicht gültig zustande, tritt der Kunde oder Passler vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag (aus welchem Grunde auch immer) aufgelöst oder aufgehoben, ist der Kunde verpflichtet, das Vorbehaltsgut unverzüglich an Passler herauszugeben. Allfällige weitere Ansprüche bleiben dadurch aber unberührt.
- 5.5. Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden oder wenn dieser trotz einer vereinbarten Vorleistungspflicht oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ist Passler nach Setzung einer Frist von 14 Tagen berechtigt, allenfalls bereits beim Kunden für die Auftragserfüllung bereitgestelltes Material anderweitig zu verwenden.
- 5.6. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet oder werden die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gepfändet, hat der Kunde Passler unverzüglich darüber zu informieren.

## **6. Übernahme / Gewährleistung / Haftung(sbeschränkung)**

- 6.1. Die Übernahme hat spätestens binnen 14 Tagen nach Absenden der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung von Passler (per E-Mail genügt) zu erfolgen, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Dabei ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Kunden und Passler zu unterzeichnen ist. In dieser Niederschrift sind sämtliche vom Kunden behaupteten Mängel aufzunehmen. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Übernahme zu verweigern.
- 6.2. Sämtliche nicht in der Niederschrift dokumentierte Mängel gelten als nicht rechtzeitig angezeigt und es treffen den Kunden die Rechtsfolgen des § 377 Abs 2 UGB. Dies gilt auch für versteckte Mängel, die nicht binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich bei Passler angezeigt werden.

- 6.3. Eine von Passler vorgenommene Behebung eines behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dar. Wenn sich die Behauptung des Bestehens eines Mangels als unberechtigt herausstellt, ist Passler berechtigt, eine entsprechende Vergütung vom Kunden zu verlangen. Die Verrechnung erfolgt nach den ausgeführten Massen und aufwandsbezogen.
- 6.4. Passler ist berechtigt, zumindest zwei Verbesserungsversuche hinsichtlich jedes Mangels vorzunehmen.

## **7. Geistiges Eigentum / Verwendung von Unterlagen**

- 7.1. An allen von Passler bereitgestellten Skizzen, Plänen bzw Kostenvoranschlägen (sofern diese eigentümliche geistige Schöpfungen darstellen) behält sich Passler sämtliche Verwertungsrechte vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen ohne Zustimmung von Passler zu nutzen oder zu verwerten (insbesondere nicht weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen).
- 7.2. Sollte der Kunde Passler auf der Grundlage dieser Unterlagen nicht mit der Ausführung beauftragen, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen und allenfalls angefertigte Kopien unverzüglich an Passler zurückzugeben. In keinem Fall ist der Kunde berechtigt, diese Unterlagen für die Konsultation von Dritten und / oder deren Beauftragung zu verwenden.
- 7.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Skizzen, Pläne, Kostenvoranschläge oder sonstige Unterlagen die der Kunde an Passler übergibt, frei von Rechten Dritter sind bzw durch die Verwendung dieser Unterlagen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Sollten Dritte Ansprüche aufgrund dieser Unterlagen gegen Passler geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, diese Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und Passler in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

## **8. Aufrechnungsverbot / Abtretungserklärung**

- 8.1. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung mit Forderungen von Passler berechtigt. Davon ausgenommen sind gerichtlich festgestellte oder von Passler schriftlich anerkannte Gegenforderungen der Kunden.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, Passler unverzüglich (schriftlich) von einer Abtretung einer Forderung gegen Passler zu verständigen.

## **9. Haftungsbeschränkung**

- 9.1. Passler haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung nur, wenn Passler oder Passler zurechenbare Personen (dh Gehilfen) dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Dieser Ausschluss für die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt nicht für Personenschäden (dh für diese haftet Passler auch bei leichter Fahrlässigkeit).
- 9.2. Sofern gesetzlich nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist, verjähren Schadenersatzansprüche sechs Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.

## **10. Vertragssprache, anwendbares Recht**

- 10.1. Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache von Passler ist ausschließlich Deutsch. Auch wenn Passler mit dem Kunden entgegenkommend in einer anderen Sprache kommunizieren sollte, leitet sich daraus kein Rechtsanspruch für den Kunden ab, auch in Zukunft in dieser Sprache zu kommunizieren.
- 10.2. Auf Rechtsgeschäfte zwischen Passler und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen Anwendung.
- 10.3. Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Vertragsverhältnissen ergebende Streitigkeiten sind beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von Passler zu führen (ausschließlicher Gerichtsstand).